Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68 Ausgegeben Danzig, den 19. Oktober 1938

Inhalt:

166

Rechtsverordnung

betreffend den Sicherheitsdienst.

Vom 10. Oktober 1938.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jeder Danziger Staatsangehörige ist bei allgemeinen Notständen auf Erfordern der Polizeibehörden zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet.

§ 2

(1) Jeder männliche, körperlich und geistig taugliche Danziger Staatsangehörige im Alter von 18 bis 25 Jahren ist verpflichtet, im Sicherheitsdienste der Freien Stadt Danzig persönliche Dienste zu leisten.

(2) Die Zeitdauer der Dienstleistung und die Zahl der zur Dienstleistung heranzuziehenden Männer bestimmt der Senat.

§ 3

(1) Jeder männliche, körperlich und geistig taugliche Danziger Staatsangehörige im Alter von 25 bis zu 50 Jahren ist bei Aufruf durch den Senat verpflichtet, zur Verstärkung des Sicherheitsdienstes der Freien Stadt Danzig und dessen Organisationen vorübergehend Dienst zu leisten.

(2) Die im Absatz (1) bezeichneten Männer können durch den Polizeipräsidenten in Danzig zu Übungen im Sicherheitsdienst bis zur Gesamtdauer von 4 Wochen innerhalb eines Jahres einberufen werden. Bei Ansetzung der Übungen ist auf das Wirtschaftsleben Rücksicht zu nehmen. Die einzelnen Übungen sollen einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Arbeitstagen nicht überschreiten.

(3) Während der Übungen sind Lohn und Gehalt weiter zu zahlen.

§ 4

Die im § 3 bezeichneten Männer haben im Falle des Aufrufs durch den Senat die Rechte und Pflichten von Polizeivollzugsbeamten.

§ 5

Im Beruf darf den zur Dienstleistung im Sicherheitsdienst oder zu Übungen herangezogenen Männern kein Nachteil erwachsen.

§ 6

Männer, die gemäß § 2 zum Sicherheitsdienst herangezogen waren, sind durch das Landesarbeitsamt in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln.

§ 7

Die Heilfürsorge für die gemäß § 2 im Sicherheitsdienst angesetzten Männer und die Fürsorge oder Versorgung bei Dienstbeschädigungen der nach den §§ 2 und 3 zum Sicherheitsdienst herangezogenen Männer werden durch Ausführungsverordnung des Senats geregelt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 10. 1938.)

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III P 51 07 Greiser Huth

167

Verordnung
zur Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung.
Vom 10. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und 87 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) in der Fassung des Gesetzes vom 23. 9. 1927 (G.Bl. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In Teil I. Natürliche Wasserläufe. werden
   a) in der Spalte Bezeichnung des Wasserlaufs den Worten „Frisches Haff mit Königsberger Seekanal" die Worte „ausschließlich des sogenannten Stobbendorfer Winkels südlich der Einmündung der Elbinger Weichsel und der Nogat (Westrinne)" hinzugefügt;
   b) bei dem Wasserlauf Tiege in der Spalte Endpunkte des Wasserlaufs anstelle der Worte „Frisches Haff" die Worte „Tiegenorter Kanal" gesetzt.
2. In Teil II. Künstliche Wasserläufe. werden in der Spalte Bezeichnung des Wasserlaufs das Wort „Müllerlandkanal" und in der Spalte Endpunkte des Wasserlaufs die Worte „Tiege" und „Frisches Haff" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. T. P. 2671. Greiser Huth

168

Verordnung
zur Abänderung der Gewerbeordnung.
Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund von § 1 Ziffer 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes verordnet:

Artikel I

In § 34a Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gesetze vom 17. August 1923 (G.Bl. S. 876), 15. Oktober 1925 (G.Bl. S. 278), 20. Dezember 1926 (G.Bl. S. 331) und der Rechtsverordnung vom 10. März 1937 (G.Bl. S. 195) wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

§ 42b der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ferner in betreff der Druckschriften" bis „Ausnahmen" gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird statt „§ 57 Ziffer 1—4" gesetzt „§ 57 Ziffer 1—5".
3. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
   „Die Bestimmung des § 55 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung."

Artikel III

§ 43 Absatz 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „anderen öffentlichen Orten" werden die Worte eingefügt „sowie von Haus zu Haus und auf Schiffen".

Artikel IV

In § 44 der Gewerbeordnung wird in Absatz 4 hinter die Worte „Vorschriften des § 56 Absatz 3" eingefügt „und 4".

Artikel V

In § 55 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gewerbebetriebe, zu deren Ausübung es einer besonderen polizeilichen Erlaubnis auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf."

Der bisherige Absatz 2 des § 55 wird Absatz 3.

Artikel VI

Der § 59 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer in der Umgebung seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung von demselben, sofern dies Landesgebrauch ist, selbstverfertigte Waren feilbietet oder gewerbliche Leistungen anbietet.

Ob und inwieweit ein solcher Landesgebrauch vorliegt, entscheidet der Polizei-Präsident."

Artikel VII

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 10⁶⁰/38 Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel III

§ 43 Absatz 1 der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „anderen öffentlichen Orten" werden die Worte eingefügt „sowie von Haus zu Haus und auf Schiffen".

Artikel IV

In § 44 der Gewerbeordnung wird in Absatz 4 hinter die Worte „Vorschriften des § 56 Absatz 3" eingefügt „und 4".

Artikel V

In § 55 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gewerbebetriebe, zu deren Ausübung es einer besonderen polizeilichen Erlaubnis auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf."

Der bisherige Absatz 2 des § 55 wird Absatz 3.

Artikel VI

Der § 59 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer in der Umgebung seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung von demselben, sofern dies Landesgebrauch ist, selbstverfertigte Waren feilbietet oder gewerbliche Leistungen anbietet.

Ob und inwieweit ein solcher Landesgebrauch vorliegt, entscheidet der Polizei-Präsident."

Artikel VII

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 10[66]/38 Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.